

Stefan Martin Schmitt

Organhaftung und D&O-Versicherung

Zu haftungs- und deckungsrechtlichen
Problemen der Managementhaftung



Herbert Utz Verlag · München

Münchner Juristische Beiträge

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 61

Zugl.: Diss., Bremen, Univ., 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2007

ISBN 978-3-8316-0674-0

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist die leicht überarbeitete Fassung meiner im Wintersemester 2005/2006 beim Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen eingereichten Dissertation.

Mein erster Dank gilt Prof. Dr. Gert Brüggemeier, ohne den diese Arbeit in mehrfacher Hinsicht nicht möglich gewesen wäre. Letztlich hat mir erst seine Anmerkung zum Kindertee-IV-Urteil (Milupa) des BGH vom 12.12.2000 den Anstoß gegeben, mich eingehend mit der Problematik der persönlichen Organhaftung für reines Organisationsverschulden zu befassen. Während der gesamten Entstehungszeit hat er stets Zeit gefunden, über die Arbeit zu sprechen; die immer faire und konstruktive Unterstützung – zumal eines „Externen“ – war in meinen Augen keine Selbstverständlichkeit.

Bedanken möchte ich mich ebenso herzlich bei Prof. Dr. Roland Dubischar, der das Zweitgutachten übernommen und in kurzer Zeit erstellt hat, sowie bei Prof. Dr. Christoph Schmid und Prof. Dr. Peter Rott für die anregende Diskussion während des Promotionskolloquiums.

Erste Konturen hat die Arbeit durch Gespräche während einer Wanderung auf den Mittenwalder Buckelwiesen erfahren: nicht nur dafür Dank meinen Eltern, Ingrid und Wolfgang Schmitt, - meinem Vater auch für die viele Lesearbeit während der Jahre. Es ist wohl zwangsläufig, daß die Entstehung einer Dissertation von Höhen und Tiefen geprägt ist, von Momenten des „Hinwerfens“ und „Schaffen-Wollens:“ in all dieser Zeit konnte ich fest auf die Unterstützung meiner Freundin Ruth vertrauen, die sich viele Gedankengänge mehr als einmal ‚erläutern‘ lassen mußte, viele wertvolle Anregungen gab und das Manuskript mit kritischem Blick gelesen hat. In der Schlußphase der Arbeit (gerade wenn der Termin der Abgabe naht, ist Hilfe dringend nötig und dennoch rar!), als die Seiten vor den eigenen Augen bereits verschwammen, haben ihre Eltern Dr. Sigrun und Gero Bielfeldt mit großem Engagement Korrekturarbeit geleistet und klaren Blick bewahrt, auch dafür vielen Dank.

Widmen möchte ich die Arbeit meinen Eltern in der Hoffnung, für sie, meinen Neffen Vincent und viele(s) andere nun mehr Zeit zu haben.

München, im November 2006

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IX
I DIE DELIKTISCHE HAFTUNG DER LEITUNGSORGANE.....	13
1 Das öffentliche Interesse an Fragen der Unternehmens- und Managementhaftung.....	13
2 Die persönliche Haftung der Leitungsorgane juristischer Personen	18
2.1 Innen- und Außenhaftung	18
2.2 Spezialgesetzliche Haftungstatbestände	18
2.3 Die deliktische Außenhaftung der Organwalter.....	20
2.3.1 Die Organhaftung bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung, § 826 BGB.....	20
2.3.2 Die Organhaftung bei Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs.2 BGB	21
2.3.3 Die allgemeine deliktische Haftung gemäß § 823 Abs.1 BGB.....	23
2.3.3.1 [Sonder-?]Fall der nur fahrlässigen Schädigung Dritter	24
<i>Exkurs: Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG)</i>	24
2.3.3.2 Mittelbare Schädigung Dritter durch Organisationsverschulden.....	29
2.3.3.3 Erfordernis der Verkehrspflicht: Die Abgrenzung Positives Tun – Unterlassen	31
2.3.3.4 Keine originäre Verkehrspflicht der Organwalter	32
2.3.3.5 Delegation von Verkehrspflichten auf bzw. Übernahme durch Organmitglieder.....	37

Inhaltsübersicht

2.3.3.6 Vertrauenshaftung der Organwalter.....	40
2.3.3.7 Fehlende Gebotenheit einer Organhaftung für Organisationsverschulden.....	47
<i>Exkurs: Die Mindestkapitalausstattung juristischer Personen.....</i>	49
2.3.3.8 Zwischenergebnis zur deliktischen Außenhaftung.....	54
<i>Exkurs: Die Kirch/Breuer-Entscheidung des BGH.....</i>	55
2.4 Die Innenhaftung gegenüber dem Anstellungsunternehmen	61
2.4.1 Der Einfluß des UMAG auf die Innenhaftung.....	63
2.4.2 Interessenkollision	69
2.4.3 Weitergehende Gesetzesnovellen zur Vorstandshaftung	72
2.4.3.1 Das Scheitern des Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz (KapInHaG).....	72
2.4.3.2 Leichtere Durchsetzbarkeit von Ansprüchen in Massenverfahren – Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).....	73
2.4.4 Haftungsbeschränkung bzw. –ausschluß im Innenverhältnis	76
2.4.5 Möglichkeiten der Freistellung im Innenverhältnis	79
2.4.6 Freistellungsanspruch gegenüber dem Anstellungsunternehmen.....	82
2.4.7 Innenhaftung der Organwalter in der Insolvenz	82
2.4.8 Zusammenfassung der Innenhaftung der Leitungsorgane	83
3 Auswirkungen der eingeschränkten Organwalterhaftung auf die Unternehmenshaftung.....	84
3.1 Unmittelbare Unternehmenshaftung.....	86
3.2 Unternehmenshaftung auf Grundlage der Organtheorie	86
3.3 Unternehmenshaftung auf Grundlage einer fiktiven Verkehrspflicht.....	88
3.4 Verhaltenslose Zustandszurechnung – Haftungsmodell der Risikozurechnung.....	89

Inhaltsübersicht

II DIE VERSICHERUNG DER LEITUNGSORGANE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN - PROBLEMKREISE DER VERSICHERUNGSRECHTLICHEN ABSICHERUNG .95	
1 Das haftungsrechtliche Umfeld der D&O-Versicherung	95
2 Die Wurzeln der D&O-Versicherung in Deutschland.....	97
3 Die Rechtsverhältnisse der D&O-Versicherung.....	100
4 Das Deckungskonzept der D&O-Versicherung	101
5 Die Abgrenzung der D&O-Versicherung gegenüber konkurrierenden Haftpflichtdeckungen	103
5.1 Betriebshaftpflichtversicherung	103
5.2 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.....	104
5.3 Berufshaftpflichtversicherung	106
5.4 Produkthaftpflichtversicherung	107
5.5 Das Wechselspiel der unternehmensbezogenen Haftpflichtversicherungszweige.....	109
6 Die rechtliche Zulässigkeit der D&O-Versicherung	110
7 „Claims-Made“ als Versicherungsfall	121
7.1 Vor- und Nachteile des Claims-Made-Prinzips.....	123
7.2 Das modifizierte Claims-Made-Prinzip durch die sogenannte Rückwärtsdeckung.....	128
7.3 Die Aufweichung des Claims-Made-Prinzips durch die Nachhaftung	129
7.4 Die Meldung schadenrelevanter Umstände als Versicherungsfall	134
7.5 Die systemwidrige Durchbrechung des Claims-Made-Prinzips.....	135
7.6 Die rechtliche Wirksamkeit des Claims-Made-Prinzips	136
8 Der Vermögensschaden.....	143

Inhaltsübersicht

9 Die beschränkte Deckung der Innenhaftung	146
9.1 Die modifizierte Innenhaftungsdeckung gemäß Ziffer 1.3 des GDV-Modells (1997)	154
<i>Exkurs: Die Zurechnung im Rahmen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung</i>	159
9.2 Die Gerichtsklausel.....	169
9.3 Die Trennungsklausel.....	172
9.4 Die Öffentlichkeitsklausel.....	174
9.5 Sublimitierung und erhöhter Selbstbehalt.....	175
9.6 Die neue Konzeption in Ziffer 1.3 der Musterbedingungen des GDV (2005)	177
9.7 Zusammenfassung und Alternativvorschlag: Die Beschränkung auf Regreßansprüche	179
9.8 Grundzüge einer „Unternehmenshaftpflichtversicherung“	184
10 Der Binnenregreß - neuer Versicherungsfall oder Serienschaden?	185
10.1 Die doppelte Fiktion der Serienschadenklausel.....	187
10.2 Die konstitutive Bedeutung des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs im Lichte der Rechtsprechung	189
10.3 AGB-rechtliche Bedenken gegen die Serienschadenklausel.....	195
11 Obligatorischer Abschluß einer D&O-Versicherung aus der Fürsorgepflicht des Anstellungsunternehmens	201
11.1 Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung.....	202
11.2 Die D&O-Versicherung als Teil der Risikovorsorge	205
12 Ergebnis des Versicherungsteils II	207
III RESÜMEE	210
IV VERZEICHNIS WICHTIGER ENTSCHEIDUNGEN	213
V LITERATURVERZEICHNIS	215
MUSTERBEDINGUNGEN DES GDV (AVB-AVG 2005)	229

I DIE DELIKTISCHE HAFTUNG DER LEITUNGSORGANE

1 Das öffentliche Interesse an Fragen der Unternehmens- und Managementhaftung

In den letzten Jahren bestimmt die bruchstückhafte Wahrnehmung der Corporate Governance¹ die öffentliche Diskussion und Berichterstattung in den Medien. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei sowohl auf die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften als auch – in den vom Schlagwort „Hartz-IV“ geprägten, wirtschaftlich schwierigen Zeiten – zunehmend auf die Bezüge und Abfindungen von Vorständen,² wie auch auf Fälle von persönlicher Bereicherung des Führungspersonals. So sehen sich mehrere frühere Aufsichtsratsmitglieder der Mannesmann AG, darunter als prominenteste Vertreter der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Josef Ackermann, und der damalige IG Metallvorsitzende Klaus Zwickel in einem Strafverfahren dem Vorwurf der schweren Untreue ausgesetzt. Der vormalige Vorstandsvorsitzende der Mannesmann AG, Esser, steht wegen Beihilfe vor Gericht.³

Esser hatte sich im Februar 2000, nach zunächst über Monate andauerndem, heftigem Widerstand schließlich für eine „freundliche Übernahme“ des Konzerns durch die britische Vodafone eingesetzt. Im April 2000 waren ihm in engem zeitlichen Zusammenhang neben vertraglichen Abfindungszahlungen freiwillige Anerkennungsprämien in Millionen-Euro-Höhe (sog. appreciation awards) gezahlt worden. Die Geschäftsleitung der die Mannesmann AG übernehmenden britischen Firma Vodafone hatte dem zugestimmt.⁴ Das Landgericht Düsseldorf hatte die Angeklagten zunächst freigesprochen. Auf die Revi-

¹ Corporate Governance bezeichnet zunächst das Zusammenspiel aus Gesetzen, Verordnungen und freiwilligen Praktiken im privatwirtschaftlichen Bereich, die es ermöglichen, ein Unternehmen verantwortungsbewußt und effizient zu führen, vgl. Berndt/Hoppler, Whistleblowing – ein integraler Bestandteil effektiver Corporate Governance, BB 2005, 2623, 2627.

² „Die Manager zur Ehrlichkeit zwingen“, taz vom 15.9.2004; „Zyprien fordert gläserne Vorstandsgehälter“, Manager Magazin vom 14.5.2004; „Das Geheimnis der Vorstandsbezüge“, FAZ vom 6.7.2004; Vorstandsbezüge – Gehälter, die selbst in der Flaute wachsen“, SZ vom 15.12.2003.

³ Mannesmann-Entscheidung des BGH, BB 2006, 323 ff. Vetter, Die Verantwortung und Haftung des überstimmten Aufsichtsratsmitglieds, DB 2004, 2623.

⁴ Mannesmann-Entscheidung des BGH, BB 2006, 323 ff.

sion der Staatsanwaltschaft hin hat der BGH dieses Urteil jedoch am 21.12.2005 aufgehoben und an eine andere Strafkammer des Landgerichts mit der Vorgabe zurückverwiesen, daß eine im Dienstvertrag nicht vereinbarte Sonderzahlung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und der Gesellschaft keinen zukunftsbezogenen Nutzen bringen kann (kompensationslose Anerkennungsprämie), als treuwidrige Verschwendung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens zu bewerten sei.⁵

Verstärkte mediale Resonanz finden aber auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen fehlerhafter Ad-hoc-Mitteilungen. Betroffen sind fast ausschließlich in den 1990er Jahren gegründete, zunächst rasant aufstrebende Unternehmen der sog. New Economy. Öffentlichkeitswirksam verbreiteten diese vorgeblich zukunftsfrächtigen Unternehmen Umsatz- und Gewinnprognosen, die meist schnell der Realität enteilt waren. Nicht selten basierten Pressemitteilungen und Börsenprospekte auf rein fiktiven oder über die Maßen geschönten Finanzgrundlagen. So stellte sich beim Zusammenbruch der Comroad AG heraus, daß in den Jahren 1998 bis 2001 weit über 90 % der veröffentlichten Umsätze erfunden waren, um den Kurs der Aktie in die Höhe zu treiben.⁶

Hinzu traten häufig Managementfehler der vormaligen Firmengründer, die unausweichlich in die Insolvenz der Unternehmen mündeten. Die Vermutung dürfte richtig sein, daß die meist jungen „Neu-Manager“ zwar in dem vom Unternehmen ins Auge gefaßten operativen Geschäftsgegenstand hoch spezialisiert waren, sich mit den Grundzügen der Betriebswirtschaft, deren Kenntnis beim Aufbau einer Firma unerlässlich ist, gleichwohl als wenig vertraut erwiesen.

All diese Faktoren führten in ihrer Häufung zu einem allgemeinen Vertrauensverlust und zum Niedergang eines ganzen Börsensegmentes, des Neuen

⁵ Ransiek, Anerkennungsprämien und Untreue – Das „Mannesmann“-Urteil des BGH, NJW 2006, 814 ff; Mannesmann-Urteil des BGH vom 21.12.2005, BB 2006, 323, 324.

⁶ Vgl. OLG München, Urteil vom 20.4.2005 (7 U 5303/04), ZIP 2005, 901 ff (nicht rechtskräftig); OLG München, Urteil vom 28.4.2005 (23 U 4675/04), ZIP 2005, 1141 ff. Das LG München hatte den Gründer Bodo Schnabel daraufhin wegen schweren Betrugs und Insiderhandel zu einer Haftstrafe von sieben Jahren verurteilt: aufgenommen von Möllers, Das Verhältnis der Haftung wegen sittenwidriger Schädigung zum gesellschaftsrechtlichen Kapitalerhaltungsgrundsatz – EM.TV und Comroad, BB 2005, 1637, 1637. Zivilrechtliche Schadenersatzklagen wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung hat der BGH zuletzt mit dem Argument zurückgewiesen, die Kausalität zur Kaufentscheidung der Aktien sei nicht nachgewiesen, „Hoffnungen nach BGH-Urteil enttäuscht – Geprellte Anlegerin geht leer aus“, SZ vom 17.9.2004. Auch die Deutsche Telekom sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, noch vor dem dritten Börsengang 2000 ihren Immobilienbestand falsch bewertet und zu hoch in den Bilanzen ausgewiesen zu haben, „Richter bringen Telekom in die Defensive“, SZ vom 23.11.2004.

Marktes. Auch die Kurse der Standardwerte aus dem führenden Börsenindex Dax konnten sich der Sogwirkung nicht entziehen.

Die Ende der 90er Jahre aufgekommene Goldgräberstimmung hatte zu Beginn weite Teile der Bevölkerung erfaßt. Allein durch den Börsengang der Deutschen Telekom AG, deren als „Volksaktie“ titulierte Wertpapieremissionen in den Jahren 1995 und 2000 die „Aktienkultur“ in Deutschland stärken sollte, wurden € 15 Mrd. in die Kassen des Bundes gespült.⁷ 40% der 714 Mio. sogenannten „T-Aktien“ wurden dabei von privaten Kleinanlegern gezeichnet.⁸ Die Spekulation mit Aktien schien Reichtum ohne Arbeit zu verheißen. Einem Schneeballsystem gleich wurden Ersparnisse aufgelöst und als frisches Kapital dem Aktienmarkt zugeführt. Eine schlagartige Ernüchterung trat ein, als offenbar wurde, daß die reale Entwicklung der Unternehmen weit hinter den Erwartungen zurückblieb und mangelnde Eigenkapitalausstattung und Liquiditätsmangel ihren zwangsläufigen Tribut forderten. Die Kapitalvernichtung durch zusammenbrechende Kurse erreichte eine bisher kaum für möglich gehaltene Größenordnung.

Nachdem die Spekulationsblase geplatzt war, richtete sich die Erregung der Anleger zunächst auf die Haftung des Managements der insolvent gewordenen Unternehmen, die schnell als Schuldige für die fehlerhaften Informationen gegenüber den Aktionären ausgemacht waren. Die sorgfältige Überprüfung der Richtigkeit der Bilanzen sollte künftig gewährleistet sein.⁹ In den USA, die Entwicklungen in Europa im Wirtschaftsbereich häufig vorwegnehmen, hat die Börsenaufsicht SEC reagiert und bereits im Jahre 2004 Strafen wegen Unregelmäßigkeiten und Fehlern bei der Bilanzierung in Milliardenhöhe verhängt.¹⁰

⁷ „Die Wut formiert sich“, SZ vom 12.5.2003.

⁸ „Der große Fall der T-Volksaktie“, taz vom 23.11.2004.

⁹ Etwa 15.000 geschädigte Anleger hatten alleine die Deutsche Telekom AG verklagt mit der Behauptung, der Börsenprospekt 2000 der sog. dritten Tranche sei infolge einer irrig durchgeführten Immobilienbewertung falsch gewesen, Möllers/Weichert, KapMuG, NJW 2005, 2737, 2737. Wie lange sich diese wirtschaftskritische Stimmung behaupten kann, wird sich noch erweisen. Erste Stimmen fordern bereits ein Ende der Haftungsverschärfungen mit der nicht näher begründeten These, diese Regelungen förderten Bürokratie und könnten teilweise für den Anlegerschutz gar kontraproduktiv wirken, so z.B. „Bürokratie statt Anlegerschutz“, FTD vom 20.1.2005. Auch in den USA wurden schon Stimmen laut, die eine Lockerung der im Sommer 2002 durch das sogenannte Sarbanes-Oxley-Gesetz verschärften Bilanzierungsregelungen fordern, „Amerikanische Wirtschaftslobby warnt vor ‚schwerwiegenden negativen Folgen‘ und fordert Änderungen – Klagen angedroht“, SZ vom 24.1.2005.

¹⁰ „Amerikanische Wirtschaftslobby warnt vor ‚schwerwiegenden negativen Folgen‘ und fordert Änderungen – Klagen angedroht“, SZ vom 24.1.2005.

Exemplarisch für die selektive Wahrnehmung in Deutschland und die Konzentration auf einzelne Segmente der Unternehmens- und Managementhaftung läßt sich die sog. Infomatec-Entscheidung des BGH vom 19. Juli 2004¹¹ anführen, die, zu Unrecht als Grundsatzentscheidung apostrophiert, weit über die Wirtschaftspresse hinaus öffentliche Aufmerksamkeit gefunden hat.¹² Zu Recht verweist Körner¹³ darauf, daß es sich bei den drei zusammen dem BGH vorliegenden Verfahren eigentlich um Einzelfallentscheidungen handelte – auf sie wird noch einzugehen sein –, die keineswegs eine „neue Ära im Aktionärschutz“¹⁴ eingeläutet haben.

Inzwischen hat der Gesetzgeber aus dem Niedergang des Neuen Marktes und dem Vertrauensverlust der Öffentlichkeit in den deutschen Kapitalmarkt erste Lehren gezogen. Gesetzesinitiativen wurden und werden aus dem Boden gestampft, die die Haftung der Unternehmen wie auch der Vorstände erheblich verschärfen.¹⁵

Aber auch in anderen Bereichen wie etwa in der produzierenden Wirtschaft ist die Haftung des Managements¹⁶ – die individuelle Organhaftung – gegenüber einer potentiellen Masse von Anspruchstellern, bereits virulent geworden und

¹¹ Infomatec-Entscheidung des BGH, NJW 2004, 2664 ff; ZIP 2004, 1599 ff; VersR 2004, 1279 ff; Sieg/Schramm, BGH: Haftung für falsche Ad-hoc-Mitteilungen, Phi 2004, 180; „Bundesgerichtshof schützt Anleger vor betrügerischen Vorständen, Haftung für falsche Pflichtmitteilungen. wichtigstes Urteil seit 10 Jahren“, HB vom 20.7.2004; BGH-Prozeß macht Anlegern Hoffnung“, FTD vom 13.7.2004.

¹² „Die Kleinaktionäre haben eine Lobby bekommen“, SZ vom 4.1.2005.

¹³ Körner, Infomatec und die Haftung von Vorstandsmitgliedern für falsche ad hoc-Mitteilungen, NJW 2004, 3386, 3386: In einem Verfahren wurde die Revision abgewiesen, weil der Kläger die Kausalität der falschen Ad-hoc-Meldung für seine Kaufentscheidung nicht beweisen konnte, ein weiteres Verfahren wurde zurückverwiesen und in lediglich einem der drei Fälle wurde überhaupt Schadenersatz zugesprochen.

¹⁴ So aber beispielsweise „Neue Ära im Aktionärsschutz“, SZ vom 20.7.2004.

¹⁵ Z.B. KonTraG (1998), Viertes Finanzmarktförderungsgesetz (2002) mit Einführung eines Haftungstatbestandes in § 37 WpHG iVm pFV bei fehlerhaften ad-hoc-Mitteilungen; Corporate Governance Kodex (2002), durch den sich Unternehmen zu größerer Kontrolle und Transparenz verpflichten bis hin zum Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG, 2005); Anlegerschutzverbesserungsgesetz (2004); Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG, 2005), Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG, 2005); näher: Plüch, Fehler werden härter bestraft, Versicherungsmagazin 2004, 38, 38; Spindler, Kapitalmarktreform – das Anlegerschutzverbesserungsgesetz, NJW 2004, 3449 ff; Körner, Infomatec und die Haftung von Vorstandsmitgliedern für falsche ad hoc-Mitteilungen, NJW 2004, 3386, 3387 sub IV; das Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz wurde unmittelbar vor dem Kabinettsbeschuß auf Druck der Lobbyverbände zurückgezogen, „Bundesregierung knickt ein bei Managerhaftung“, FTD vom 10.11.2004.

¹⁶ Für die Mitglieder der Leitungsorgane der Aktiengesellschaften, Vorstand und Aufsichtsrat, wird neben dem Begriff des Managements auch der Organwalter synonym gebraucht.